

**Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen-  
verbände in Bayern  
c/o AOK Bayern – Die Gesundheitskasse  
z.Hd. DTA-Administration  
Pestalozzistr. 8  
95326 Kulmbach  
Fax.nr. 09221/945-4210**

### **Verbindliche Beitrittserklärung**

Hiermit erkläre ich den Beitritt zum Vertrag gemäß § 89 SGB XI über die Vergütung von Pflegesachleistungen gemäß § 36 SGB XI vom 30.06.2023 mit Gültigkeit für ab dem 01.08.2023 erbrachte Leistungen.

Die in den Vertragsverhandlungen erreichten Vergütungssteigerungen werden bei den Löhnen und Gehältern der im Pflegedienst angestellten Pflegekräfte berücksichtigt. Die Entlohnungsvorgaben nach § 72 Abs. 3a und Abs. 3b SGB XI sind einzuhalten.

Die erste Stufe der Vergütungserhöhung zum **01.08.2023** berücksichtigt im Wesentlichen die Zahlung einer Inflationsausgleichsprämie in Höhe von 3.000 Euro. Daher sind Pflegedienste, die ihren Mitarbeitern das **regional übliche Entgelt** zahlen, verpflichtet, diesen bis zum 31. März 2024 die entsprechende **Inflationsausgleichsprämie** in Höhe von 3.000 € zu zahlen. Pflegedienste, die sich an **Tarifverträgen oder kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen** anlehnen, haben abweichend von den Regelungen nach § 72 Abs. 3b Satz 2 SGB XI auch eine Inflationsausgleichsprämie zu zahlen, wenn der Tarifvertrag oder die kirchliche Arbeitsrechtsregelung eine verpflichtende Zahlung einer Inflationsausgleichsprämie bestimmen. Hinsichtlich des Nachweises der zu zahlenden Inflationsprämien gelten sinngemäß die Bestimmungen der Nachweis-Richtlinien nach § 84 Absatz 7 SGB XI vom 07.11.2022.

Die zweite Stufe der Vergütungserhöhung **zum 01.04.2024** berücksichtigt die Tarifierhöhung beim TVÖD seit dem 01.03.2024. Pflegedienste, die ihren Mitarbeitern das regional übliche Entgelt zahlen oder sich an Tarifverträge oder kirchliche Arbeitsrechtsregelungen anlehnen, sind verpflichtet, die Regelungen des § 72 Abs. 3b SGB XI einzuhalten. Hinsichtlich des Nachweises der gezahlten Gehälter gelten die Nachweis-Richtlinien nach § 84 Absatz 7 SGB XI vom 07.11.2022.

Mir ist bekannt, dass ich verpflichtet bin, den Wechsel eines Leistungserbringerverbandes innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Mitgliedschaft bei dem neuen Leistungserbringerverband an die Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern, c/o AOK Bayern - Die Gesundheitskasse, Telefax: 0 92 21- 945 - 4210, bekannt zu geben.

Der Beitritt erfolgt ab: \_\_\_\_\_ Ich bin Mitglied beim \_\_\_\_\_

Der Beitritt zu der o.g. Vereinbarung mit Wirkung für ab dem 01.08.2023 erbrachte Leistungen ist möglich, soweit diese Beitrittserklärung **spätestens am 21.07.2023** bei der AOK Bayern – Die Gesundheitskasse - vorliegt. Für einen Beitritt zu einem späteren Zeitraum muss der Eingang der Beitrittserklärung bei der AOK Bayern – Die Gesundheitskasse - **spätestens 21 Tage vor Beginn des Monats der erstmaligen Anwendung des Vertrags durch den Pflegedienst** sein.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

**(Ort)**

**Unterschrift und Stempel des Pflegedienstes)**

IK \_\_\_\_\_

**AC/TK 36 02 609**